

RS UVS Salzburg 1992/01/13 4/39/1-1991

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1992

Rechtssatz

Das Konkretisierungserfordernis der Tatumschreibung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von vorgeschriebenen Auflagen verlangt die genaue Anführung dessen, welche Auflage bzw Auflagen nicht eingehalten wurden.

Schlagworte

Tatumschreibung; Auflagen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at